

Verordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim vom.....

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12.09.2017 (GVBl. S. 490), folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen anlässlich der in der Stadt Puchheim am 8. April 2018 und 7. Oktober 2018 stattfindenden Jahrmärkte die Verkaufsstellen in den festgesetzten Markt-bereichen am

8. April 2018 und

7. Oktober 2018

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Zu den festgesetzten Markt-bereichen gehören die Lochhauser Straße von der Oberen Lagerstraße bis zur Rainerstraße, die Obere Lagerstraße von der Lochhauser Straße bis zur Buchenstraße, der Grüne Markt, der Alois-Harbeck-Platz sowie die Allinger Straße vom Grünen Markt bis zur Ringpromenade.

(3) Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Wer außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puchheim,